

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.02.1966

Geschäftszahl

1161/65

Rechtssatz

Ist ein Apotheker zwar nicht so krank, dass er an der Führung der Apotheke iSd § 1 Abs 2 Z 3 ApVG verhindert wird, ist die Führung der Apotheke jedoch infolge seines Leidens für ihn mit besonderen Erschwernissen verbunden, so liegt ein von der Behörde iSd § 1 Abs 2 Z 4 ApVG als berechtigt anzuerkennender Grund für die Rücktritt von der Führung der Apotheke vor.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1966:1965001161.X04